

## VI. Abschnitt.

### Der römische Militär, Stand.

#### A. Militärische Einrichtungen der Römer.

§. 174.

Der Kriegsdienst (*militia*) gehörte zu den Hauptverpflichtungen der römischen Bürger. Jeder war vom 17ten bis 46ten Jahre wehrpflichtig. Niemand konnte anfänglich ein öffentliches Amt in der Stadt erlangen, der nicht das Verdienst von 10 Feldzügen für sich hatte. Ein Fußgänger (*pedes*) mußte 20, ein Reiter (*eques*) 10 Feldzüge mitmachen (*merere scil. stipendia*).

Schon Romulus hatte das Volk, zum Behufe des Kriegswesens, in Tribus eingetheilt (§. 102) Unter den Consuln wurden jährlich zum wenigsten vier Legionen ausgehoben, wovon zwey eine consularische Armee ausmachten. Wenn die Consuln ihr Amt angetreten hatten, bestimmten sie einen Tag (*diem indicebant*), wo sie die Aushebung der Kriegsmannschaft vornehmen (*delectum militum habere*) wollten. Die Aushebung geschah auf dem Marsfelde oder Capitol, wo jeder, der das wehrfähige Alter hatte, bey Verlust seiner Güter und Freyheit, erscheinen mußte. Die Consuln ließen diejenigen, die sie zum Kriegsdienste ausheben (*legere*) wollten, bey ihrem Nahmen rufen. Wenn sie anwendbar befunden wurden, so wurde ihr Name in die Widmungsrolle eingeschrieben; daher heißt *militis scribere* v. *conscribere* eine Armee ausheben, enrölliren.

Die Befreyung vom Kriegsdienste (*vacatio militiae*) konnte der Römer nur in folgenden Fällen rechtmäßig au-